DSGVO: Lasciate ogni speranza

Nicht wenige, besonders Start-Ups, Kleinunternehmer und Vereine beklagen sich vehement über das europäische Datenschutzrecht und mutmaßen, es käme nicht aus Brüssel, sondern direkt aus der Hölle der Bürokratie. Seit Anfang Februar müssen auch gestandene Datenschützer, welche die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU für ein wegweisendes und durchaus gelungenes Werk halten, an jene Worte denken, die Dante Alighieri über den Eingang zur Hölle schrieb: Lasst alle Hoffnung fahren!

Denn am 6. Februar stellte der Generalanwalt beim europäischen Gerichtshof (EuGH) seine Schlussanträge im Verfahren C-413/23 P: Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) hatte eine europäische Behörde der Bankenaufsicht (Single Resolution Board SRB) dafür gerügt, ihren datenschutzrechtlichen Informationspflichten nicht nachgekommen zu sein. Der SRB hatte einen Dienstleister mit der Prüfung von Eingaben zahlreicher Anteilseigner und Gläubiger einer Bank betraut und – um datenschutzkonform zu agieren – deren Namen pseudonymisiert weitergegeben, also durch Kennzahlen ersetzt, welche der Dienstleister nicht mit den Kunden in Verbindung bringen konnte.

Das Unheil nahm seinen Anfang damit, dass das Europäische Gericht 1. Instanz (EuG) meinte, die pseudonymisierten Daten seien für den Dienstleister tatsächlich anonym, denn er durfte und konnte ja keinen Personenbezug herstellen, sie unterfielen damit gar nicht der DSGVO. Die Datenschutz-Aufsichtsbehörden (einschließlich des EDSB) sind seit Urzeiten hier anderer Auffassung und wollen jede Information, die auch nur eine einzige Stelle einem konkreten Menschen zuordnen kann, als personenbezogenes Datum behandeln – mit der Folge, dass sie von der DSGVO geschützt wird. Demgegenüber spricht sich das EuG für den Ansatz des relativen Personenbezugs aus: Ob ein Datum personenbezogen ist, muss aus Sicht der jeweilig Beteiligten (also relativ) entschieden werden. Dumm für die Aufsichtsbehörden: Die oberste Instanz in Sachen Datenschutz, der EuGH,

hatte bereits 2016 (also vor Wirksamkeit der DSGVO) in der berühmten „Breyer-Entscheidung“ das auch so gesehen, IP-Adressen als personenbezogen eingestuft und auch diesen relativen Ansatz vertreten.

Dem folgte nun der Generalanwalt und empfahl dem EuGH, das künftig auch für die DSGVO so zu sehen (und der EuGH folgt dem Generalanwalt zumeist). In diesem Fall müsste künftig stärker nach den besonderen Umständen des Einzelfalls differenziert werden, was nicht notwendig Schutzlücken schafft, aber die Anwendungsprobleme exponentiell vergrößert. Dürfte dann ein Dienstleister, da die pseudonymen Daten für ihn anonym sind, mit den ihm anvertrauten Daten machen, was er will? Mehr als der Verantwortliche? Schwer vorstellbar. Und darf der Dienstleister die Daten seinem Auftraggeber überhaupt so einfach zurückgeben – für diesen sind es ja personenbezogene Daten und unterfallen der DSGVO? Absurd. Grundfragen des Datenschutzes wäre damit wieder völlig offen, auch der datenverarbeitenden Industrie drohen höllisch schwierige Zeiten, wenn die wesentlichen Datenschutzakteure sich uneinig sind.

Der Generalanwalt setzte am 6. Februar aber noch einen drauf. Er hielt den SRB für verpflichtet, die Anteilseigner über die Weitergabe ihrer pseudonymen Daten an den Dienstleister vorab zu informieren – und das, obwohl er diese selbst für (aus Sicht des Empfängers) anonym befand – also dort keinerlei Datenschutzrisiken sah. Er mutet dem datenschutzrechtlich Verantwortlichen also ohne Not noch mehr Bürokratie zu, nämlich eine Pflicht, der überhaupt kein denkbares Interesse der betroffenen Personen entspricht. Diesen kann doch völlig egal sein, wer anonyme Daten besitzt, die nichts mit ihnen zu tun haben. Egal sagt der Generalanwalt, Transparenzpflichten sind Transparenzpflichten. Noch formaler geht es nicht. Man möchte allen Beteiligten den Draghi-Report aus dem September 2024 zur nochmaligen Lektüre empfehlen, Stichwort: wir regulieren uns ins wirtschaftliche Abseits.

Verschärft wird diese prekäre Lage noch dadurch, dass auch der Europäische Datenschutz-Ausschuss EDSA in seiner Guideline 01/2025 zur Pseudonymisierung (vom 16.1 2025) an verschiedenen Stellen erkennen lässt,

dass er abweichende Auffassungen zur Thematik Pseudonymisierung vertritt (vgl. RdNr. 22 Guideline 01/2025 – die technisch dunklen Ausführungen der Guideline RdNr. 83 – 129 tragen ihren Teil zu weiterer Verunsicherung bei).

Otto Normalverbraucher bleibt hier hoffnungslos zurück: Wenn die Gerichte, der Generalanwalt und die Aufsicht das schon nicht mehr hinbekommen, wie soll er das auch nur ansatzweise verstehen? Ein wahrlich „hoffnungsloser“ Fall – oder entscheidet der EuGH doch noch: Alles nur eine „Göttliche Komödie“?

Dr. Stefan Brink, Gründer und Geschäftsführender Direktor von wida/Berlin, dem unabhängigen wissenschaftlichen Institut für die Digitalisierung der Arbeitswelt; zuvor LfDI Baden-Württemberg